

ANLAGE

<p><u>Zweckverbandssatzung</u> <u>für den</u> <u>Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr</u></p>	
<p>in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 21. Juni 2006</p>	
<p><i>geändert durch</i> <i>Beschluss der Verbandsversammlung</i> <i>vom 24. Oktober 2007</i></p>	
<p><i>geändert durch</i> <i>Beschluss der Verbandsversammlung</i> <i>vom 10. Dezember 2008</i></p>	
<p><i>geändert durch</i></p>	

<p><i>Beschluss der Verbandsversammlung vom 17. Dezember 2009</i></p>	
<p><i>geändert durch</i></p> <p><i>Beschluss der Verbandsversammlung vom 17. März 2011</i></p>	
<p><i>geändert durch</i></p> <p><i>Beschluss der Verbandsversammlung vom 12. Dezember 2012</i></p>	
<p><i>geändert durch</i></p> <p><i>Beschluss der Verbandsversammlung vom 12. Juli 2013</i></p>	
<p><i>geändert durch</i></p> <p><i>Beschluss der Verbandsversammlung vom 27. September 2013</i></p>	
<p><i>geändert durch</i></p> <p><i>Beschluss der Verbandsversammlung vom 12. Dezember 2014</i></p>	

<p><i>geändert durch</i></p> <p><i>Beschluss der Verbandsversammlung</i> <i>vom 30.03.2017</i></p>	
<p><i>geändert durch</i></p> <p><i>Beschluss der Verbandsversammlung</i> <i>vom 07.12.2021</i></p>	
<p><i>geändert durch</i></p> <p><i>Beschluss der Verbansversammlung</i> <i>vom 23.03.2022</i></p>	
<p><i>geändert durch</i></p> <p><i>Beschluss der Verbandsversammlung</i> <i>vom 13.06.2022</i></p>	
<p><i>geändert durch</i></p> <p><i>Beschluss der Verbandsversammlung</i> <i>vom 06. Dezember 2023</i></p>	
	<p><i><u>geändert durch</u></i></p> <p><i><u>Beschluss der Verbandsversammlung</u></i></p>

	<u>vom 18. März 2024</u>
§ 15 Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung	
<p>(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>Für diese ehrenamtliche Tätigkeit wird den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung sowie deren Ausschüsse, der Fraktionen und des Ältestenrates der Verbandsversammlung oder sonstiger Gremien des Zweckverbandes Entschädigung nach Maßgabe des § 17 Absatz 1 GkG, der folgenden Vorschriften, der VRR-Entschädigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung und ggfls. in entsprechender Anwendung der Verordnung über die Entschädigung kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO) geleistet.</p>	
<p>(2) Als Entschädigung im Sinne von Absatz 1 Satz 2 gelten grundsätzlich folgende Entschädigungsleistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld 2. Fahrkostenerstattung 3. Übernachtungsgeld 	<p>(1) Als Entschädigung im Sinne von Absatz 1 Satz 2 gelten grundsätzlich folgende Entschädigungsleistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufwandsentschädigung <u>ausschließlich in Form eines Sitzungsgelds</u> 2. Fahrkostenerstattung 3. Übernachtungsgeld

<p>4. Dienstreisevergütung</p> <p>5. Ersatz für Verdienstaufschlag und Haushaltsführung</p> <p>6. Betreuungskosten</p> <p>7. Pauschalierter Ersatz sonstiger Auslagen.</p>	<p>4. Dienstreisevergütung</p> <p>5. Ersatz für Verdienstaufschlag und Haushaltsführung</p> <p>6. Betreuungskosten</p> <p>7. Pauschalierter Ersatz sonstiger Auslagen</p> <p><u>Sofern für die Geltendmachung eines Anspruchs auf einzelne Entschädigungsleistungen eine Glaubhaftmachung erforderlich ist, gilt § 294 ZPO entsprechend.</u></p>
<p>(3) Für Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Absätze 1 und 2 nach Maßgabe der VRR-Entschädigungssatzung entsprechend auch für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen oder ähnlichen Einrichtungen juristischer Personen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, sofern die Verbandsversammlung die Teilnahme beschlossen hat und dort keine eigene Entschädigung gezahlt wird.</p>	
<p>(4) Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse, die infolge der Wahrnehmung besonderer Funktionen einen erhöhten Aufwand haben, erhalten eine zusätzliche Entschädigung in Form eines erhöhten Sitzungsgelds nach Maßgabe von § 15a Absatz 2.</p>	
<p>(5) Bei mehreren Sitzungsteilnahmen an einem Tag werden höchstens zwei Pauschalbeträge gezahlt.</p>	

(6) Grundlage für die Zahlung der Entschädigungen ist die Anwesenheitsliste.	
(7) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen und Sitzungen von Teilen einer Fraktion ist auf die Höchstzahl der für die Landschaftsversammlung des LVR festgelegten Sitzungen (§ 2 Entschädigungssatzung LVR) pro Kalenderjahr pro Person begrenzt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreis).	(7) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen und Sitzungen von Teilen einer Fraktion ist auf die Höchstzahl der für die Landschaftsversammlung des LVR festgelegten Sitzungen (<u>.....</u>) pro Kalenderjahr pro Person begrenzt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreis).
(8) Näheres wird durch die VRR-Entschädigungssatzung und die Geschäftsordnung geregelt.	
§ 15a Sitzungsgeld	
(1) Die Höhe des Sitzungsgelds entspricht dem Betrag der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe c EntschVO.	(1) Die Höhe des Sitzungsgelds entspricht dem Betrag der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß <u>§ 4 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 EntschVO</u>
(2) Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung, die Fraktionsvorsitzenden und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden sowie sonstige	(2) Der/Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung, die Fraktionsvorsitzenden und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden sowie sonstige

<p>Mitglieder im Sinne von § 15 Absatz 4 haben Anspruch auf ein erhöhtes Sitzungsgeld nach Maßgabe der VRR-Entschädigungssatzung.</p> <p>Die Höhe des erhöhten Sitzungsgelds beträgt abhängig von der jeweiligen Funktion nach Maßgabe der VRR-Entschädigungssatzung zwischen dem 3-fachen und 0,5-fachen Satz der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß § 1 Absatz 2 Ziffer 4 Buchstabe c Entschädigungsverordnung.</p>	<p>Mitglieder im Sinne von § 15 Absatz 4 haben Anspruch auf ein erhöhtes Sitzungsgeld nach Maßgabe der VRR-Entschädigungssatzung.</p> <p>Die Höhe des erhöhten Sitzungsgelds beträgt abhängig von der jeweiligen Funktion nach Maßgabe der VRR-Entschädigungssatzung zwischen dem 3-fachen und 0,5-fachen Satz der Aufwandsentschädigung für Mitglieder kommunaler Vertretungen gemäß <u>§ 4 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 10 EntschVO</u></p>
<p>§ 27 Inkrafttreten</p>	
<p>(1) Diese Satzung trat mit Wirkung vom 01.08.2006 in Kraft.</p>	
<p>(2) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.10.2007 zur Anpassung der Zweckverbandssatzung an das novellierte ÖPNVG traten zum 01.01.2008 in Kraft.</p>	
<p>(3) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.12.2008 traten zum 01.01.2009 in Kraft.</p>	
<p>(4) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.12.2009 traten zum 01.01.2010 in Kraft.</p>	

<p>(5) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.03.2011 treten zum 18.03.2011 in Kraft.</p>	
<p>(6) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2012 treten zum 01.01.2013 in Kraft.</p>	
<p>(7) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.07.2013 treten zum 13.07.2013 in Kraft.</p>	
<p>(8) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.09.2013 treten zum 28.09.2013 in Kraft.</p>	
<p>(9) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2014 treten zum 13.12.2014 in Kraft.</p>	
<p>(10) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.03.2017 treten zum 01.05.2017 in Kraft.</p>	
<p>(11) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.12.2021 treten zum 01.01.2022 in Kraft.</p>	
<p>(12) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.03.2022 treten mit dem Tage nach der Bekanntmachung durch die Kommunalaufsicht in Kraft.</p>	

<p>(13) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 13.06.2022 treten zum 01.08.2022 in Kraft.</p>	
<p>(14) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 06.12.2023 treten zum 01.02.2024 in Kraft.</p>	
	<p><u>(15) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 18. März 2024 treten mit dem Tage nach der Bekanntmachung durch die Kommunalaufsicht in Kraft.</u></p>